

Rechnungen an öffentliche Körperschaften

Seit 31. März 2015 sind alle Unternehmen und Freiberufler verpflichtet ihre Rechnungen an öffentliche Körperschaften, einschließlich der Landesverwaltung, in einem speziellen Format (.xml) auf elektronischem Weg einzureichen bzw. zu versenden.

Rechnungen, die nicht auf die vorgeschriebene Art und Weise versendet werden, also z.B. mittels Post, werden von der öffentlichen Körperschaft nicht angenommen. Diese Rechnungen werden natürlich auch nicht bezahlt.

Die öffentlichen Körperschaften können jedoch Rechnungen „in Papierform“, die vor dem 31. März 2015 ausgestellt wurden, innerhalb 30. Juni 2015 bezahlen.

Unterstützung

Der Unternehmer oder Freiberufler kann sich nun selbst die Software für die Versendung der Rechnungen besorgen oder sich an einen Steuerberater wenden, der diese Dienstleistung anbietet.

Für Unternehmer stellt zudem die Handelskammer für eine beschränkte Zahl von Rechnungen ein kostenloses System zur Verfügung. In diesem Fall muss sich der Unternehmer bei der Handelskammer nach vorheriger Terminvereinbarung einen USB-Stick mit der elektronischen Unterschrift besorgen. Die Kosten dafür betragen 40 Euro.

Ausstellung der Rechnung

Die Rechnung müssen einen eigenen Nummernkreis haben, sind im Format .xml zu erstellen und elektronisch zu unterzeichnen.

In der Rechnung selbst müssen zusätzlich zu den von der Steuergesetzgebung vorgesehenen Daten, per Gesetz verschiedene verpflichtende Angaben aufscheinen (z.B. ein spezieller Kodex des Empfängers, usw.). Die Daten hierfür sind im Internet über www.indicepa.gov.it abrufbar.

Versendung der Rechnung

Nachdem die Rechnung auf die obige Weise erstellt wurde, wird sie nun an die SDI-Plattform

versendet, welche verschiedene Kontrollen durchführt.

Sollte die Rechnung von der SDI-Plattform als nicht korrekt befunden werden, erhält das Unternehmen eine Bestätigung über die erfolgte Ablehnung.

Wenn die Rechnung vorschriftsmäßig erstellt ist, wird sie von der SDI-Plattform an den Empfänger (die entsprechende öffentliche Körperschaft) weitergeleitet. Das Unternehmen erhält eine Bestätigung über die erfolgte Zustellung.

Die öffentliche Körperschaft sendet sodann an die SDI-Plattform eine Mitteilung, ob sie die Rechnung annimmt oder ablehnt. Diese wird an das Unternehmen weitergeleitet.

Aufbewahrung der Rechnung

Die MwSt.-Bestimmungen sehen vor, dass elektronische Rechnungen sowohl vom Aussteller als auch vom Empfänger in elektronischer Form aufbewahrt werden müssen.

Die Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre.

Fazit:

Die neuen Bestimmungen scheinen anfangs etwas kompliziert. Sobald man sich eingearbeitet hat, dürfte die elektronische Rechnung und die Versendung keine große Schwierigkeit darstellen, vor allem wenn man professionelle Unterstützung hat.

Dr. Reinhold Kofler

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

info@drkofler.it